

# Reglement über die Wasserversorgung

vom 15. Dezember 1975

Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz beschliesst gestützt auf § 3 Ziffer 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Unternehmen

<sup>1</sup> Das Wasserwerk der Einwohnergemeinde Muttenz, im folgenden Werk genannt, ist ein Unternehmen mit besonderer Rechnungsführung. Es umfasst alle im Eigentum der Gemeinde stehenden Anlagen zur Gewinnung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Die Verwaltung des Werks obliegt dem Gemeinderat.

### § 2

#### Versorgungsrecht

Das Recht zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser steht ausschliesslich dem Werk zu. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

### § 3

#### Private Wasservorkommen

Private Wasservorkommen dürfen nur mit Bewilligung des Werkes an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

### § 4

#### Baurecht

Bei Baurechtspartellen tritt an Stelle des Grundeigentümers der Baurechtsnehmer.

## II. Öffentliches Leitungsnetz

### § 5

#### Ausbau

<sup>1</sup> Das Werk baut das öffentliche Leitungsnetz nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit aus. Wasserleitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Areal verlegt.

<sup>2</sup> Die technischen Pläne der Anlagen sind periodisch nachzuführen.

### § 6

#### Duldung von öffentlichen Einrichtungen

Die Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern, das Setzen von Hydranten, inkl. den dazugehörigen Tafeln sowie das Verlegen oder Reparieren von Wasserleitungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

### III. Anschlussleitungen

#### § 7

##### **Bewilligungsverfahren, Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup> Wer einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wünscht oder eine Anschlussleitung ändern lassen möchte, hat bei der Bauverwaltung mit den dafür bestimmten Formularen und dazugehörigen Unterlagen ein Gesuch zu stellen.

<sup>2</sup> In der Regel ist für jedes Gebäude eine besondere Anschlussleitung vom öffentlichen Leitungsnetz aus zu erstellen.

<sup>3</sup> Die Erwirkung eventuell erforderlicher Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers. Gemäss Artikel 676 ZGB ist dafür eine Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

#### § 8

##### **Umfang, Erstellung**

<sup>1</sup> Als Anschlussleitung wird die Verbindungsleitung vom öffentlichen Leitungsnetz bis zum Haupthahn des Grundstückes bezeichnet. Sie umfasst:

- a) das Abzweigformstück bei der Hauptleitung,
- b) die eventuelle Absperrvorrichtung,
- c) die Rohrleitung bis zum Haupthahn,
- d) den Haupthahn.

<sup>2</sup> Die Bestimmung von Art, Grösse und Lage der Anschlussleitung ist Sache des Werkes. Die Wünsche des Grundeigentümers sind dabei möglichst zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Anschlussleitung, inkl. Anschluss und die Hauptleitung, wird durch das Werk auf Kosten des Grundeigentümers erstellt. Die Eigentümer gemeinsam angeschlossener Liegenschaften werden nach ihren Anteilen belastet.

#### § 9

##### **Unterhalt**

Die Reparaturen, einschliesslich Grabarbeit und Wiederinstandstellung, gehen zulasten des Werkes, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers oder eines Dritten vorliegt. Mehrkosten durch Erschwernisse (Überdeckung von mehr als 1,50 m, Betonplatten, Hartbeläge usw.) gehen zulasten des Grundeigentümers.

### IV. Wassermessung

#### § 10

##### **Wasserzähler**

<sup>1</sup> Das Werk installiert für jeden Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz einen Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum des Werkes, welches auch den Unterhalt besorgt.

<sup>2</sup> Wenn sich der Einbau eines Wasserzählers nicht lohnt, kann das Werk Ausnahmen gestatten. Für den Wasserbezug ist ein Pauschalpreis zu entrichten.

#### § 11

##### **Standort, Schutz**

<sup>1</sup> Der Wasserzähler und dessen Standort wird nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder dessen Beauftragten durch das Werk bestimmt. Es ist ein geeigneter, leicht zugänglicher Platz zur Verfügung zu stellen, der stets frei zu halten ist. Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Das Werk ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt. Verlangt ein Bezüger die Prüfung des Wasserzählers, weil er dessen Angaben bezweifelt, so hat er die Kosten der Prüfung und Auswechslung zu tragen, wenn er bei der Kontrollmessung die Toleranzgrenze von  $\pm 5\%$  nicht überschritten wird.

<sup>3</sup> Wird ein Wasserzähler schadhaft und zeigt unrichtig oder gar nicht an, so wird der Verbrauch aufgrund des durchschnittlichen Bezuges der letzten 2 Jahre ermittelt.

## **V. Hausinstallationen**

### **§ 12**

#### **Erstellung, Kosten**

<sup>1</sup> Hausinstallationen beginnen nach dem Haupthahn. Sie müssen den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner entsprechen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen gehen zulasten des Grundeigentümers.

<sup>3</sup> Für Kalkablagerungen und Korrosionsschäden an Leitungen und Apparaten kann das Werk nicht verantwortlich gemacht werden.

## **VI. Wasserabgabe**

### **§ 13**

#### **Abgabepflicht**

<sup>1</sup> Das Werk ist zur Abgabe von Trinkwasser nur innerhalb des Baugebietes verpflichtet.

<sup>2</sup> Es hat jedoch die Versorgung von Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb des Baugebietes entsprechend seinen Möglichkeiten zu fördern und zu erleichtern.

### **§ 14**

#### **Einschränkungen**

<sup>1</sup> Einschränkungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe, verursacht durch Wassermangel, durch Betriebsstörungen sowie Reparaturen und Revisionsarbeiten oder durch Einwirkung höherer Gewalt, berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.

<sup>2</sup> Vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserlieferung sind den Bezügem rechtzeitig mitzuteilen.

### **§ 15**

#### **Vorrecht für Trinkwasserbezug**

<sup>1</sup> Der Wasserbezug für den öffentlichen Bedarf und den Haushaltsbedarf geht allen übrigen Verwendungsarten vor.

<sup>2</sup> Bei Wassermangel kann die Abgabe für Kühlzwecke, Klimaanlage, Wasserbassins ohne Umwälzpumpe und Filteranlagen usw. beschränkt oder eingestellt werden.

### **§ 16**

#### **Bezug aus Hydranten**

<sup>1</sup> Die Hydranten dienen in erster Linie der Brandbekämpfung. Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den Organen des Werkes und der Feuerwehr gestattet. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Für die Verwendung des Wassers aus Hydranten zu andern Zwecken bedarf es der Bewilligung des Werkes.

## **VII. Gebühren und Wasserzins**

### **§ 17**

#### **Grundsatz**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung werden Anschlussgebühren und Wasserzins erhoben.

<sup>2</sup> Diese sind zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen decken und die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals ermöglichen.

## § 18

### **Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren betragen für:

- |                            |                                                     |
|----------------------------|-----------------------------------------------------|
| a. Neubauten               | 3% der Brandlagerschätzung, inkl. Teuerungszuschlag |
| b. offene Schwimmbecken    | 5.- Fr. pro m <sup>3</sup> Fassungsvermögen         |
| c. unüberbaute Grundstücke | 10.- Fr. pro 100 m <sup>2</sup> Fläche.             |

<sup>2</sup> Für spätere bauliche Erweiterungen sowie bei Um- und Ausbauten ist der in der Brandlagerschätzung zum Ausdruck kommende Mehrwert (inkl. Teuerungszuschlag), sofern er Fr. 20000.- übersteigt, mit 3% beitragspflichtig.

<sup>3</sup> Erhöhte Brandlagerschätzung im Revisionsverfahren, ohne bauliche Änderung, hat keinen Ergänzungsbeitrag zur Folge.

<sup>4</sup> Wird ein unüberbautes Grundstück überbaut oder anstelle eines vollständig abgebrochenen oder abgebrannten Gebäudes ein neues Gebäude erstellt, so wird die Anschlussgebühr um den früher bezahlten Betrag reduziert.

<sup>5</sup> Für Industriebauten, deren Wasserbezug in keinem Verhältnis zur Anschlussgebühr steht, kann der Gemeinderat die Gebühr ermässigen.

## § 19

### **Wasserzins**

Für den Wasserbezug ist ein Wasserzins zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einem Verbrauchspreis.

## § 20

### **Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr soll die Kosten für die Wassermessung decken. Sie beträgt für Wasserzähler mit einem Nennwert von:

20 mm bis 40 mm	= Fr. 38.-
50 mm bis 80 mm	= Fr. 78.-
100 mm	= Fr. 130.-
150 mm	= Fr. 280.-
200 mm	= Fr. 435.-
250 mm	= Fr. 560.-
300 mm	= Fr. 625.-

<sup>2</sup> Für grössere Wasserzähler und Wasserzähler-Kombinationen setzt der Gemeinderat die jährliche Grundgebühr fest.

<sup>3</sup> Wenn sich die Verhältnisse massgeblich ändern, haben Gemeinderat und Gemeindekommission gemeinsam die Grundgebühr angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen.

## § 21

### **Verbrauchspreis**

<sup>1</sup> Der Verbrauchspreis soll die Kosten für die Wasserlieferung decken. Er wird gemeinsam durch Gemeinderat und Gemeindekommission festgesetzt.

<sup>2</sup> Für besondere Zwecke kann der Gemeinderat Wasser zu einem ermässigten Verbrauchspreis abgeben, sofern die Wasserabgabe im öffentlichen Interesse liegt oder wenn spezielle Gründe es rechtfertigen.

## § 22

### **Abwassergebühr**

Die der Gemeinde belastete kantonale Abwassergebühr wird als Zuschlag zum Wasserzins erhoben. Die vom Kanton dem Gewerbe und der Industrie direkt belastete Wassermenge wird nicht berechnet.

## **§ 23**

### **Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Für den gemäss der §§ 19 und 22 geschuldeten Wasserzins und die Abwassergebühr wird jährlich Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Rechnungen, auch diejenigen für die Anschlussgebühren, sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Für später eingehende Zahlungen wird ein Verzugszins und für jede Mahnung wegen Überschreitung der Zahlungsfrist eine Mahngebühr erhoben.

<sup>3</sup> Verzugszins und Mahngebühr werden vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 24**

### **Haftung**

<sup>1</sup> Für die Bezahlung der Anschlussgebühren und des Wasserzinses sowie weiterer Forderungen des Werkes haftet der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Für diese Forderungen besteht gemäss § 100 des Einführungsgesetzes zum ZGB das gesetzliche Grundpfandrecht.

## **VIII. Betrieb und Unterhalt**

## **§ 25**

### **Kontrolle und Ablesung**

<sup>1</sup> Den Organen des Werkes steht das Recht zu, sämtliche Wasserinstallationen zu überprüfen. Die Wasserbezüger haben ihnen den Zutritt zu allen Teilen der Einrichtungen zu gestatten und zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt ohne vorherige Meldung. Bei Abwesenheit des Grundeigentümers oder seines Beauftragten muss die zurückgelassene Meldekarte innert 20 Tagen dem Werk zurückgeschickt werden, ansonst der Wasserbezug geschätzt wird.

## **§ 26**

### **Unterhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen und Einrichtungen in gutem Zustand zu halten und darauf zu achten, dass alle Hähnen dicht verschliessen. Mängel hat er auf seine Kosten zu beheben.

<sup>2</sup> Bei anhaltender Kälte sind Wasserleitungen, welche dem Frost ausgesetzt sind, zu entleeren. Für Frostschäden haftet der Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Für alle Schäden an den Hausleitungen und Installationen und die dadurch entstehenden Wasserschäden haftet der Grundeigentümer. Er haftet auch für Beschädigungen des Wasserzählers.

## **§ 27**

### **Meldung von Störungen**

Störungen und Wasserverluste an Hauptleitungen, Anschlussleitungen und Wasserzählern sind dem Werk unverzüglich zu melden.

## **IX. Straf- und Schlussbestimmungen**

## **§ 28**

### **Amtliche Siegel**

Die vom Werk zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wasserzählern und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel. Wer diese erbricht, entfernt oder unwirksam macht, wird nach Artikel 290 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

## § 29

### **Bussen**

<sup>1</sup> Jede Verschwendung von Wasser sowie jegliche Wasserentnahme vor dem Wasserzähler ist untersagt. Wer sich allfällig verfügbaren Einschränkungen im Wasserverbrauch nicht unterzieht, zur Wasserversorgung gehörende Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verändert, die Wasserversorgung störende Apparate installiert oder benützt oder sonst den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, macht sich strafbar.

<sup>2</sup> Bei Übertretungen dieses Reglementes kann der Gemeinderat Bussen bis zu einer Höhe von Fr. 100.– aussprechen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und des Grundwassergesetzes.

## § 30

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Gleichzeitig wird das Reglement vom 18. Dezember 1962 für die Wasserversorgung der Gemeinde Muttenz aufgehoben.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

# Erläuterungen zum Reglement über die Wasserversorgung

## Bisherige Entwicklung

Der Wasserzins in der Gemeinde Muttenz musste seit 1926 noch nie erhöht werden. Die ausserordentlich günstige Situation unserer Wasserversorgung ermöglichte im Gegenteil trotz der sich damals anbahnenden Teuerung eine Verbilligung der Wasserabgabe. Mit dem Erlass eines neuen Wasserreglementes konnte im Jahre 1962 der Mengenrabatt erhöht und gleichzeitig auf die Erhebung der Wassermessergebühr verzichtet werden. Damit ergab sich für alle Verbraucherkategorien, aber im besonderen für die Grossbezügler ab 20 000 m<sup>3</sup>, eine beträchtliche Einsparung. Nach dem Reglement 1962 setzt sich der Wasserzins aus einer Grundtaxe und einer Mehrverbrauchstaxe zusammen. Die Grundtaxe beträgt für jede Wohnung Fr. 30.- und berechtigt zum Bezug einer jährlichen Freiwassermenge von 120 m<sup>3</sup>. Für den über die Freimenge hinaus gehenden jährlichen Mehrverbrauch gelten folgende Taxen:

für die ersten	200 m <sup>3</sup> =	20 Rp. pro m <sup>3</sup>
für die folgenden	1 800 m <sup>3</sup> =	18 Rp. pro m <sup>3</sup>
für die folgenden	18 000 m <sup>3</sup> =	16 Rp. pro m <sup>3</sup>
für die folgenden	20 000 m <sup>3</sup> =	14 Rp. pro m <sup>3</sup>
für jeden weiteren	m <sup>3</sup> =	13 Rp. pro m <sup>3</sup>

## Warum muss der Wasserpreis erhöht werden?

Infolge des steigenden Verbrauches in den letzten Jahren sind die relativen Wasserzinseinnahmen immer kleiner geworden. Im Jahre 1965 erhielt die Gemeinde pro Kubikmeter Wasserlieferung einen mittleren Preis von 18,9 Rp. Im Jahre 1974 waren es nur noch 15,1 Rp.

Demgegenüber hat sich auch in der Wasserversorgung die Teuerung ausgewirkt. Zusätzlich sind immer grösser werdende kantonale Gebühren zu entrichten. Seit 1971 erhebt der Kanton von allen Gemeinden mit eigenen Grundwasserpumpwerken eine Grundwassernutzungsgebühr. Seit 1972 wird zum Schutze des Grundwassers eine Ölwehrgebühr und gleichzeitig eine Abwasserreinigungsgebühr erhoben. Alle diese Gebühren zusammen belasten die Wasserkasse im Jahre 1975 mit Fr. 368 000.-, was pro Kubikmeter Wasserlieferung 7,7 Rp. ausmacht. Dies ist mehr als die Hälfte der gesamten Wasserzinseinnahmen und es ist nicht verwunderlich, dass sich der früher gewohnte Betriebsüberschuss von Jahr zu Jahr in ein grösser werdendes Betriebsdefizit verwandelt. In den letzten 10 Jahren waren die effektiven Ausgaben, ohne Berücksichtigung der Abschreibungen, um Fr. 2 146 640.- grösser als die effektiven Einnahmen, ohne Berücksichtigung der Aktivierungen. Nach dem Budget 1975 ergibt sich ein Betriebsdefizit von rund Fr. 600 000.-. Die Anpassung der Anschlussgebühren und des Wasserzinses ist jetzt unumgänglich geworden.

## Die Anschlussgebühren

Nach dem Reglement 1962 waren für die Berechnung der Anschlussgebühren nur die Anzahl der Anschlüsse und die Fläche der Bauparzellen massgebend. Die Grösse der anzuschliessenden Gebäude und die Anzahl der Wohnungen wurden nicht erfasst. Daraus ergab sich eine Benachteiligung der Einfamilienhäuser gegenüber grösseren Industriebauten und Gesamtüberbauungen. Es gab zum Beispiel Fälle, bei denen eine Wohnung in einem Einfamilienhaus zehnmal stärker belastet wurde als eine Wohnung in einer Gesamtüberbauung.

Im neuen Reglement beträgt die Anschlussgebühr 3‰ der Brandlagerschätzung. Offene Schwimmb Becken werden mit Fr. 5.- pro m<sup>3</sup> Fassungsvermögen und unüberbaute Grundstücke mit Fr. 10.- pro 100 m<sup>2</sup> Fläche belastet.

## **Wasserzins**

Die Entwicklung in den letzten Jahren gebietet die Aufhebung der im Jahre 1962 beschlossenen zusätzlichen Verbilligung des grossen Wasserverbrauchs. Zur Förderung des Wassersparens haben die meisten Gemeinden früher bestehende degressive Wassertarife abgeschafft. Der neue Wasserzins soll den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Er setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einem einheitlichen Verbrauchspreis.

*Die jährliche Grundgebühr* soll die mit der Wassermessung verbundenen Kosten decken. Diese können je nach den Verbrauchsverhältnissen des Abonnenten sehr verschieden sein. So kostet die Anschaffung eines einfachen Hauszählers Fr. 160.—, währenddem der Preis für einen Kombi-Zähler bei grosskalibrigen Anschlüssen Fr. 6000.— betragen kann. Es gibt Fälle, bei denen die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt des Wasserzählers mehr betragen, als die ganzen Wasserzinseinnahmen ausmachen. Diese Ungleichheiten sollen durch die jährliche Grundgebühr beseitigt werden. Diese beträgt für die normalen Hauswasserzähler Fr. 38.—. Sie kann aber für kompliziertere und grössere Industriezähler bis auf über Fr. 600.— pro Jahr ansteigen.

*Der Verbrauchspreis* soll die Kosten für die Wasserlieferung decken. Er soll nicht mehr im Reglement fixiert werden, sondern durch Beschluss von Gemeinderat und Gemeindekommission den gegebenen Verhältnissen flexibel angepasst werden können. Es ist vorgesehen, den Verbrauchspreis ab 1. Januar 1976 für alle Verbraucherkategorien einheitlich auf 30 Rp. pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch festzulegen. Gegenüber dem bisherigen Tarif ergibt dies einen Mehrpreis von 5 Rp./m<sup>3</sup> für einen jährlichen Bezug von 120 m<sup>3</sup> und 17 Rp./m<sup>3</sup> für einen jährlichen Bezug von mehr als 40000 m<sup>3</sup>.

## **Die Abwasserreinigungsgebühr**

Wie bereits erwähnt, erhebt der Kanton, gemäss Gesetz über die Abwasserbeseitigung vom 22. April 1971, für die Reinigung des verschmutzten Wassers eine Abwasserreinigungsgebühr. Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Wasserverbrauch der einzelnen Bezüger.

Die Industrien und gewerblichen Betriebe, deren Wasserverbrauch mehr als 1000 m<sup>3</sup> pro Jahr beträgt, müssen die vollen Kosten für den Betrieb und Kapitaldienst der Kläranlagen und Zuleitungskanäle übernehmen. Es wird ihnen vom Kanton jährlich direkt Rechnung gestellt. Diese Abwasserreinigungsgebühr betrug für 1972 = 22 Rp./m<sup>3</sup> und für 1973 = 26 Rp./m<sup>3</sup>. Der Preis erhöht sich mit der Inbetriebnahme jeder neuen Kläranlage.

Die Haushaltungen und gewerblichen Betriebe, deren Wasserverbrauch weniger als 1000 m<sup>3</sup> pro Jahr beträgt, werden nur mit den Kosten für den Betrieb der Kläranlagen und Zuleitungskanäle belastet. Die Kosten für den Kapitaldienst übernimmt der Kanton. Der Betriebskostenanteil dieser Kleinbezüger wird vom Kanton gesamthaft der Gemeinde in Rechnung gestellt. Im Budget 1975 musste die Wasserkasse mit einer Abwasserreinigungsgebühr von total Fr. 249 000.— belastet werden. Die Weiterverrechnung an die einzelnen Bezüger ist Aufgabe der Gemeinde.

Nachdem alle gewerblichen und industriellen Betriebe mit jährlich mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch direkt vom Kanton mit der Abwasserreinigungsgebühr belastet werden, kann der auf die Kleinbezüger entfallende Kostenanteil nicht mehr generell in den Verbrauchspreis der Wasserlieferung eingerechnet werden. Dies ergäbe eine unzumutbare Doppelbelastung der grösseren Bezüger, welche infolge der Kapitalkosten ohnehin schon stärker belastet sind als die Kleinbezüger. Nach dem neuen Reglement soll deshalb die Abwasserreinigungsgebühr als Zuschlag zum Wasserzins erhoben werden. Die vom Kanton dem Gewerbe und der Industrie direkt belastete Wassermenge wird nicht berechnet. Ab 1. Januar 1976 muss zur Deckung der kantonalen Forderung eine Abwasserreinigungsgebühr von 20 Rp. pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch erhoben werden.

## **Zusammenfassung und Antrag**

Damit die Wasserkasse wieder ins Gleichgewicht kommt, ist eine Erhöhung des Wasserzinses unumgänglich geworden. Die speziell für den Grossverbraucher recht massiven Preiszuschläge ergeben sich hauptsächlich aus der Abschaffung des Mengenrabattes.

Mit einem Verbrauchspreis von 30 Rp. pro m<sup>3</sup> steht die Gemeinde Muttenz im kantonalen wie auch im schweizerischen Vergleich allerdings immer noch sehr günstig da.

Nach einer Erhebung des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes ergaben sich im Kanton Basellandschaft für 1973, ohne Berücksichtigung der Abwasserreinigungsgebühren, folgende Wasserzinse:



- 12 Gemeinden = Wasserzins zwischen 50 und 60 Rp.
- 10 Gemeinden = Wasserzins zwischen 60 und 70 Rp.
- 11 Gemeinden = Wasserzins zwischen 70 und 80 Rp.
- 10 Gemeinden = Wasserzins zwischen 80 und 90 Rp.
- 7 Gemeinden = Wasserzins zwischen 90 und 100 Rp. und mehr.

Gemäss Beschluss des Landrates beträgt der zumutbare Wasserzins vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1976 = 100 Rp. Höhere Wasserzinse werden durch den Kanton subventioniert.

Die Abwasserreinigungsgebühr ist ein Beitrag an die Kosten des Umweltschutzes. Die Aufwendungen werden vom Kanton auf alle Gemeinden und Industrien überwält, unabhängig davon, ob sie bereits an eine kantonale Kläranlage angeschlossen sind oder nicht. Die Kosten werden demzufolge im Verlaufe der nächsten Jahre mit dem Bau weiterer kantonaler Abwasseranlagen zunehmen. Die Belastung des Wasserverbrauches mit der Abwassergebühr hat sich schon in vielen Gemeinden als äusserst zweckmässig erwiesen. Es wird damit der Anreiz gegeben, mit dem kostbaren Gut «Wasser», das immer mehr zur Mangelware wird, sparsam umzugehen und unnötige Wasserverschwendungen zu vermeiden. Damit kann auch diese Sparte des Umweltschutzes dem einzelnen Bürger nähergebracht werden, indem er daran interessiert wird, nicht nur vom Umweltschutz zu reden, sondern auch durch Sparsamkeit im Wasserverbrauch etwas dafür zu tun.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement über die Wasserversorgung gemäss vorstehendem Entwurf zu beschliessen.

Muttenz, 16. Oktober 1975

Der Gemeinderat